

VERORDNUNG

**der Gemeinde St. Anton a/A, mit der bestimmte Einschränkungen
bei Bautätigkeiten vorgeschrieben werden**

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998 LGBl. 15/1998, idgF, wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.6.2004 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet von St. Anton a/A in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden und für Baustellen, deren Zufahrt durch besiedeltes Gebiet führt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) **Baulärm** ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen bzw. durch den Transport zu Baustellen verursacht wird.
- (2) Als **Wintersaison** ist jeweils der Zeitraum vom **1.12. eines jeden Jahres bis zum 1.5. des darauffolgenden Jahres** anzusehen.
- (3) Unter **Sommersaison** ist jeweils die Zeit vom **7.7. – 15.9. eines jeden Jahres** zu verstehen

§ 3 – Wintersaison

Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, sind während der Wintersaison untersagt.

§ 4 – Sommersaison

Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, sind während der Sommersaison in der Zeit von 18.00 Uhr – 8.00 Uhr untersagt.

§ 5 – Strafbestimmungen

- (1) Wer Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind in der Wintersaison bzw. in der Sommersaison zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,-- zu bestrafen.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat, der Tatbestand eine in die Zuständigkeit des Gerichts fallende strafbare Handlung bildet.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, Gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.